

Wird teilweise abgedruckt.

Abschrift

3 D 570/40

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den früheren Tischlerlehrling
K[] H[] aus Nienburg a.d.W., zur Zeit in dieser
Sache im Gerichtsgefängnis zu Verden in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen die Verordnung vom 5. Dezember 1939 usw.
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 12. September 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger und Dr. Pawelka,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Vaters des Angeklagten nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes zu V e r d e n
(Aller) vom 24. Juli 1940 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer wer=
den die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

I.) Mit Recht hat das Landgericht auf den Fall des Straßen=
raubes den § 1 VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl I
S. 2378) angewendet.

Aller=

Allerdings irrt hier der Tatrichter insofern, als er die „Glocke“ oder den „ähnlichen Gegenstand“ als „Hieb- und Stoßwaffe“ und den beschuhten Fuß des Täters nach der Art seiner Anwendung als „Stoßwaffe“ ansieht. Damit hat es den Begriff der „Waffe“ verkannt. Als „Waffen“ sind im Sinne des § 1 VO nur solche im Sinne der Waffengesetze, also nur die Waffen im eigentlichen, „technischen“ Sinn, anzusehen. Das sind nach der Rechtsprechung nur solche Werkzeuge, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, (hier durch Hieb, Stoß, Stich oder Schuß) zu verletzen, nur solche Gegenstände fallen unter diesen Begriff, denen nach der Art ihrer Anfertigung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein diese Zweckbestimmung beigelegt ist. Dagegen sind in diesem Sinne nicht „Waffen“ die Gegenstände, die nicht allgemein ihrer Natur nach, sondern nur nach dem Willen des Täters im Einzelfalle zu diesem Zwecke bestimmt oder benutzt werden (vgl. RGSt Bd. 66 S. 191 und die dort angeführten älteren Entscheidungen sowie RGUrteil vom 6. Mai 1940 5 D 213/40 = DJ 1940 S. 736). Daß Schuh und „Glocke“ (oder der „ähnliche Gegenstand“) in diesem Sinne nicht „Waffen“ sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ob etwa in der Art, wie der Angeklagte diese Werkzeuge bei dem Raubüberfalle gebraucht hat, die „Anwendung gleich gefährlicher Mittel“ zu finden, also der zweite Tatbestand des § 1 VO gegeben ist, läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen; hierzu hätte es näherer Darlegungen über die Art der Gegenstände und über das Maß und die Wirkungen der Schläge und Stöße bedurft, die der Täter damit seinem Opfer versetzt hat.

Der Rechtsfehler, der der Strafkammer hier unterlaufen ist, ist aber im Ergebnis unschädlich, da die Strafkammer weiter feststellt, der Angeklagte habe sein Opfer auch am Halse gewürgt und damit zur Begehung des Raubes ein „anderes gleich gefährliches Mittel angewendet“. Daß der Gesetzgeber bei dieser Begehungsform des Verbrechens gegen den § 1 VO vom 5. Dezember 1940 nur an Mittel gedacht hätte, die außerhalb des Körpers des Angreifers liegen, die bloße Anwendung der eigenen Körperkraft des Täters aber habe ausschließen wollen, ist nicht anzunehmen; eine solche Einengung des Begriffes des „Mittels“ würde dem Zwecke der Verordnung zuwiderlaufen. Daß das Würgen am Halse nach den Umständen des Falles und der Art der Ausführung für die körperliche Unversehrtheit und das

das Leben der Überfallenen ebenso gefährlich wie der Gebrauch einer Hieb-, Stoß- oder Schußwaffe gewesen sei, ist eine tatsächliche Feststellung, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Hiermit ist der Tatbestand des § 1 VO vom 5. Dezember 1939 also ausreichend nachgewiesen (vgl. hierzu RG-Urteil vom 29. März 1940 4 D 115/40 = DJ 1940 S. 598).

2.) Was der Beschwerdeführer zur Frage der Zurechenbarkeit vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

3.) Das Landgericht hat ferner ausreichend seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß nur die Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe den Angeklagten wieder auf den rechten Weg bringen könne. Es hat also auch nicht gegen den § 10 Abs. 2 JGG verstoßen.

4.) Auch sonst hat die Nachprüfung, die das Revisionsgericht gemäß dem § 352 StPO auf die Sachrüge hin vorgenommen hat, keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez.: Hartung

Güntherich

Froelich

Köllensperger

Dr. Pawelka
